

TE Vwgh Erkenntnis 2010/3/15 2006/01/0316

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.03.2010

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
40/01 Verwaltungsverfahren;
41/02 Passrecht Fremdenrecht;

Norm

AsylG 1997 §7;
AsylG 1997 §8;
AVG §68 Abs1;
VwGG §42 Abs2 Z1;
VwRallg;
1. AVG § 68 heute
2. AVG § 68 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 68 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
4. AVG § 68 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Vizepräsident Dr. Thienel und die Hofräte Dr. Blaschek, Dr. Kleiser, Dr. Hofbauer und Dr. Fasching als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Petritz, über die Beschwerde des R O in Salzburg, geboren am 12. März 1980, vertreten durch Dr. Peter Lechenauer und Dr. Margrit Swozil, Rechtsanwälte in 5020 Salzburg, Hubert-Sattler-Gasse 10, gegen den Bescheid des unabhängigen Bundesasylsenates vom 10. Mai 2006, Zl. 212.960/3-XI/34/05, betreffend Zurückweisung eines Asylantrages wegen entschiedener Sache (weitere Partei: Bundesministerin für Inneres), zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.106,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Der Beschwerdeführer, ein aus dem Kosovo stammender und der albanischen Volksgruppe angehörender Staatsangehöriger von (bei Erlassung des angefochtenen Bescheides) Serbien und Montenegro, gelangte im November 1998 erstmals in das Bundesgebiet und beantragte am 17. November 1998 Asyl. Er habe den Kosovo verlassen, weil die serbische Polizei mit Tanks in sein Heimatdorf gekommen sei.

Das Bundesasylamt wies diesen Antrag mit Bescheid vom 24. November 1998 gemäß § 7 Asylgesetz 1997 (AsylG) ab und erklärte die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Beschwerdeführers in die Bundesrepublik Jugoslawien gemäß § 8 AsylG für zulässig. Dieser Bescheid erwuchs in Rechtskraft. Das Bundesasylamt wies diesen Antrag mit Bescheid vom 24. November 1998 gemäß Paragraph 7, Asylgesetz 1997 (AsylG) ab und erklärte die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Beschwerdeführers in die Bundesrepublik Jugoslawien gemäß Paragraph 8, AsylG für zulässig. Dieser Bescheid erwuchs in Rechtskraft.

Ein weiterer, im Jahr 1999 gestellter Asylantrag wurde im Instanzenzug mit Bescheid der belangten Behörde vom 18. Juli 2000 wegen entschiedener Sache zurückgewiesen.

Mit Schreiben vom 22. September 2004 beantragte der Beschwerdeführer erneut Asyl. Bei der Einvernahme vor dem Bundesasylamt am 20. Oktober 2004 gab der Beschwerdeführer dazu im Wesentlichen an, er sei im April 2002 in den Kosovo abgeschoben worden und im Sommer 2003 wieder nach Österreich zurückgekehrt. Er habe im Kosovo nach seiner Abschiebung Probleme mit Dorfbewohnern gehabt, er sei attackiert und mit einer Flasche verletzt worden. Davon habe er noch heute sichtbare Narben. Grund dafür sei der Umstand gewesen, dass man ihn des Verrates beschuldigt habe, weil er während des Kosovokrieges die albanische Seite nicht unterstützt habe. Er habe gegen die ihm teils namentlich bekannten Täter Anzeige erstattet, ein Täter sei kurzzeitig inhaftiert, dann aber wieder freigelassen worden. Da er nachfolgend von diesem mit dem Umbringen bedroht worden sei, habe er den Kosovo verlassen.

Das Bundesasylamt wies den neuerlichen Antrag mit Bescheid vom 22. Juli 2005 gemäß § 68 Abs. 1 AVG wegen entschiedener Sache zurück. Das Bundesasylamt wies den neuerlichen Antrag mit Bescheid vom 22. Juli 2005 gemäß Paragraph 68, Absatz eins, AVG wegen entschiedener Sache zurück.

Eine dagegen erhobene Berufung wies die belangte Behörde mit dem angefochtenen Bescheid gemäß § 68 Abs. 1 AVG ab. Es liege zwar eine Sachverhaltsänderung vor, diese lasse aber keine andere rechtliche Beurteilung zu, zumal es sich bei der nunmehr geltend gemachten Verfolgungsgefahr um keine im Sinne des Art. 1 Abschnitt A Z. 2 der Genfer Flüchtlingskonvention handle. Unabhängig davon sei das Vorbringen des Beschwerdeführers - aus näher dargestellten Gründen - unglaubwürdig. Eine dagegen erhobene Berufung wies die belangte Behörde mit dem angefochtenen Bescheid gemäß Paragraph 68, Absatz eins, AVG ab. Es liege zwar eine Sachverhaltsänderung vor, diese lasse aber keine andere rechtliche Beurteilung zu, zumal es sich bei der nunmehr geltend gemachten Verfolgungsgefahr um keine im Sinne des Artikel eins, Abschnitt A Ziffer 2, der Genfer Flüchtlingskonvention handle. Unabhängig davon sei das Vorbringen des Beschwerdeführers - aus näher dargestellten Gründen - unglaubwürdig.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, über die der Verwaltungsgerichtshof nach Aktenvorlage durch die belangte Behörde erwogen hat:

Die belangte Behörde hat als Vergleichsbescheid, an dem Sachverhaltsänderungen zu messen sind, den (über den ersten Asylantrag ergangenen) Bescheid des Bundesasylamtes vom 24. November 1998 herangezogen. Dies entspricht der ständigen hg. Rechtsprechung, wonach als Vergleichsbescheid derjenige Bescheid heranzuziehen ist, mit dem zuletzt materiell in der Sache entschieden wurde (vgl. dazu etwa die hg. Erkenntnisse vom 17. September 2008, ZI. 2008/23/0684, vom 25. April 2007, ZI. 2004/20/0100, und vom 26. Juli 2005, ZI. 2005/20/0226, mwN). Die belangte Behörde hat als Vergleichsbescheid, an dem Sachverhaltsänderungen zu messen sind, den (über den ersten Asylantrag ergangenen) Bescheid des Bundesasylamtes vom 24. November 1998 herangezogen. Dies entspricht der ständigen hg. Rechtsprechung, wonach als Vergleichsbescheid derjenige Bescheid heranzuziehen ist, mit dem zuletzt materiell in der Sache entschieden wurde vergleiche , dazu etwa die hg. Erkenntnisse vom 17. September 2008, ZI. 2008/23/0684, vom 25. April 2007, ZI. 2004/20/0100, und vom 26. Juli 2005, ZI. 2005/20/0226, mwN).

Davon ausgehend hat die belangte Behörde jedoch verkannt, dass sich nach dem Zeitpunkt der Erlassung des Vergleichsbescheides vom November 1998 durch Ereignisse im März 1999 in Bezug auf die Situation der albanischen Volksgruppe zugehöriger Personen aus dem Kosovo eine asylrelevante Sachverhaltsänderung ergeben hatte, die nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes von den Asylbehörden von Amts wegen zu berücksichtigen war (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 6. Oktober 1999, Zl. 99/01/0329). Die daraus resultierende Frage nach der Bedeutung der abermaligen Lageänderung im Juni 1999 (vgl. zu dieser das hg. Erkenntnis vom 3. Mai 2000, Zl. 99/01/0359) für die Zulässigkeit von Folgeanträgen zu Erstanträgen, deren Erledigung vor den Ereignissen im März 1999 erfolgt war, wurde im hg. Erkenntnis vom 16. Juli 2003, Zl. 2000/01/0440, dahingehend beantwortet, dass ein Wiederaufleben der Rechtskraft der Erledigung des Erstantrages durch die zweite Lageänderung mit der Folge der Unzulässigkeit des Zweitantrages in einem solchen Fall nicht anzunehmen sei. Aus den Gründen dieses zuletzt erwähnten Erkenntnisses, auf die gemäß § 43 Abs. 2 zweiter Satz VwGG verwiesen wird, ist der dem angefochtenen Bescheid zugrunde liegenden Rechtsansicht - trotz des im vorliegenden Fall späteren, nämlich nach der neuerlichen Lageänderung liegenden Zeitpunktes der neuerlichen Antragstellung -Davon ausgehend hat die belangte Behörde jedoch verkannt, dass sich nach dem Zeitpunkt der Erlassung des Vergleichsbescheides vom November 1998 durch Ereignisse im März 1999 in Bezug auf die Situation der albanischen Volksgruppe zugehöriger Personen aus dem Kosovo eine asylrelevante Sachverhaltsänderung ergeben hatte, die nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes von den Asylbehörden von Amts wegen zu berücksichtigen war vergleiche , etwa das hg. Erkenntnis vom 6. Oktober 1999, Zl. 99/01/0329). Die daraus resultierende Frage nach der Bedeutung der abermaligen Lageänderung im Juni 1999 vergleiche , zu dieser das hg. Erkenntnis vom 3. Mai 2000, Zl. 99/01/0359) für die Zulässigkeit von Folgeanträgen zu Erstanträgen, deren Erledigung vor den Ereignissen im März 1999 erfolgt war, wurde im hg. Erkenntnis vom 16. Juli 2003, Zl. 2000/01/0440, dahingehend beantwortet, dass ein Wiederaufleben der Rechtskraft der Erledigung des Erstantrages durch die zweite Lageänderung mit der Folge der Unzulässigkeit des Zweitantrages in einem solchen Fall nicht anzunehmen sei. Aus den Gründen dieses zuletzt erwähnten Erkenntnisses, auf die gemäß Paragraph 43, Absatz 2, zweiter Satz VwGG verwiesen wird, ist der dem angefochtenen Bescheid zugrunde liegenden Rechtsansicht - trotz des im vorliegenden Fall späteren, nämlich nach der neuerlichen Lageänderung liegenden Zeitpunktes der neuerlichen Antragstellung -

nicht zu folgen.

Der angefochtene Bescheid war daher gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben. Der angefochtene Bescheid war daher gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455. Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt , II Nr. 455.

Wien, am 15. März 2010

Schlagworte

Zurückweisung wegen entschiedener Sache Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtswirkungen von Bescheiden Rechtskraft VwRallg9/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2006010316.X00

Im RIS seit

21.04.2010

Zuletzt aktualisiert am

26.08.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at